

**Ordnung über den Anschluss von Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtung der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlthal**

**§ 1**

Diese Ordnung regelt den Anschluß von Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde entsprechend dem Brandschutzhilfegesetz (BrSHG) vom 5.10.1970 (GVBl. I S. 585), in Kraft getreten am 01.01.1981.

**§ 2**

Brandmeldeanlagen sind Anlagen auf Grundstücken und in Gebäuden, die zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen errichtet werden und in der Regel der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen.

**§ 3**

- (1) Ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Gebäuden, Anlagen, Lagerstätten oder anderen Objekten mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 BrSHG zur Errichtung einer Brandmeldeanlage verpflichtet, so ist diese Brandmeldeanlage gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 BrSHG über angemietete Übertragungswege der Deutschen Bundespost anzuschließen.
- (2) Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die hierauf eine Brandmeldeanlage errichtet haben oder errichten wollen, ohne dazu durch behördliche Auflage verpflichtet zu sein, ist der Anschluß an die Empfangseinrichtung der Gemeinde entsprechend zu gestatten.

**§ 4**

- (1) Anschlussfähig sind nur solche Anlagen, die den technischen Anforderungen an Brandmeldeanlagen (VDE - 0833, Gefahrenmeldeanlagen, DIN 14 675) Vorschriften entsprechen.
- (2) Die in § 3 genannten Betreiber von Brandmeldeanlagen haben einen Wartungsvertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass die Gesamtanlage mindestens viermal jährlich überprüft wird. Die VDE-Bestimmungen und Normblätter für die Einrichtung und Unterhaltung von Gefahrenmeldeanlagen sind zu berücksichtigen.
- (3) Eigentümer oder Betreiber von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können und die an die Empfangseinrichtung der Gemeinde angeschlossen bzw. anzuschließen sind, haben die Feuerwehr über besondere Gefahrenschwerpunkte in ihren Einrichtungen zu informieren.
- (4) Für Einzelobjekte und zusammenhängende bauliche Anlagen sind Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen, die alle Angaben enthalten müssen, die für einen wirksamen Feuerwehreinsatz erforderlich sind. Als Grundlage zur Planerstellung dient das DIN-Blatt 14 095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen -. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehreinsatzpläne für seine Einrichtungen ständig auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

## **§ 5**

Die Anschlussfähigkeit wird anlässlich einer Abnahme der errichteten Anlage durch die Gemeinde/Feuerwehr festgestellt. Bei der Abnahme muss ein Vertreter der Herstellerfirma anwesend sein. Er hat eine schriftliche Bestätigung seiner Firma vorzulegen, dass die Anlage nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere entsprechend den gültigen VDE-Bestimmungen und der DIN 14 675 gebaut ist.

## **§ 6**

- (1) Bei Brandmeldeanlagen, die aufgrund einer behördlichen Auflage einzurichten sind, erfolgt der Anschluss auf Veranlassung der Gemeinde mit der Abnahme der Anlage.
- (2) Bei frei errichteten Brandmeldeanlagen setzen Abnahme und Anschluss der Anlage einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde/ Feuerwehr voraus. Der Antrag wird binnen vier Wochen von der Gemeinde/ Feuerwehr beschieden.
- (3) Dem Anschluss der im Absatz 1 und 2 genannten Brandmeldeanlagen wird von der Gemeinde/ Feuerwehr zugestimmt, soweit neben der Anschlussfähigkeit der Anlage bei der Abnahme folgende Unterlagen vorliegen:
  - Installationsattest, vom Hersteller unterschrieben,
  - Zweitschrift oder Kopie des Wartungsvertrages,
  - Schaltungsunterlagen,
  - Grundrissplan mit eingezeichneter Leitungsführung,
  - Linien- und Melderverzeichnis,
  - ein Schlüssel für Nebenmelderzentrale,
  - zwei Exemplare Feuerwehr- Einsatzpläne,
  - Vereinbarungserklärung "Feuerwehrschlüsseltresor".
- (4) Der Anschluss erfolgt über geeignete Übertragungswege der Deutschen Bundespost.

## **§ 7**

Den Bediensteten der Gemeinde/Feuerwehr ist zum Zwecke der technischen Prüfung und der Funktionsprüfung jederzeit der Zutritt zur gesamten Brandmeldeanlage zu gestatten.

## **§ 8**

- (1) Technische Änderungen der Brandmeldeanlage sind anzeigepflichtig. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde/Feuerwehr.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde/Feuerwehr ist der Betreiber der Brandmeldeanlage verpflichtet, diejenigen Änderungen vornehmen zu lassen, die durch den Fortschritt der Technik oder im Interesse der Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen oder zur Störungsbeseitigung erforderlich sind.

**§ 9**

Ändert sich der Betreiber einer Brandmeldeanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

**§ 10**

Die Betreiber der Brandmeldeanlagen haben sämtliche Kosten für die Einrichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Wartung, sowie für die anfallenden technischen Änderungen zu tragen.

**§ 11**

Aus dem Bestehen, dem Betrieb und der Benutzung eines Anschlusses an die Empfangseinrichtung der Gemeinde über an gemietete Übertragungswege der Deutschen Bundespost können seitens des Betreibers der Brandmeldeanlage keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde/ Feuerwehr hergeleitet werden, soweit es sich um Störungen in der Gesamtanlage handelt.

**§ 12**

Für Brandmeldeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung an die Empfangseinrichtung der Gemeinde für Brandmeldeanlagen angeschlossen wurden, gilt eine Übergangszeit von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Frist muss die Anlage dieser Anschlußordnung entsprechen.

**§ 13**

Diese Anschlussordnung tritt am 21. März 1985 in Kraft.

Mühlthal, den 13. März 1985

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal

gez. Rinder

(Bürgermeister)